

Besondere Bedingungen für die Sportboot-Insassen-Unfallversicherung

1. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 94). In Abänderung der AUB 94 besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Unfälle, die die berechtigten Insassen des in der Police benannten Bootes incl. des Beibootes erleiden. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Betreten des Bootes und endet mit dessen Verlassen, wobei Unfälle beim Aus- und Einsteigen mitversichert sind.

Als Verlassen des Bootes gilt auch eine sportliche Aktivität während der Benutzung des Bootes, bei der das Boot verlassen werden muß, z. B. Wasserskifahren (der Einschluß des Wasserskirisikos ist gegen Prämienzuschlag möglich).

2. Versichert sind alle berechtigten Bootsinsassen unter Ausschluß von Personen, die beruflich mit der Wartung und Pflege des Bootes (Angestellte und entlohnte Bootsdienner) zu tun haben.
3. Im Schadenfall wird die jeweilige Versicherungssumme für den Todes- und Invaliditätsfall durch die Anzahl der z. Z. des Unfalles im Boot befindlichen Personen geteilt. Jede versicherte Person ist mit dem entsprechenden Teilbetrag der jeweiligen Versicherungssumme versichert. Die Versicherungssummen erhöhen sich um 100 %, wenn sich mehrere gemäß Ziffer 2 versicherte Personen auf dem Boot befinden.

Als maximale Versicherungssumme für jede Person gilt die im Versicherungsschein genannte Summe für den Todes- bzw. Invaliditätsfall.

4. Besondere Regelungen für Kinder
 - a) Bei Personen unter 14 Jahren beträgt die Entschädigung für den Todesfall höchstens € 10.000,00.
 - b) Abweichend von § 11 IV der AUB 94 wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres die Frist von 3 Jahren auf 5 Jahre verlängert, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.
5. Die Bestimmungen des § 2 I (5) AUB 94 finden sinngemäß Anwendung für Motorboote.
6. Bergungskosten/Rückholkosten sind im Rahmen der Besonderen Bedingungen für die Mitversicherung von Bergungskosten in der Allgemeinen Unfall-Versicherung (BB Bergungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von € 3.000,00 mitversichert, unabhängig davon, wieviele Personen sich zum Zeitpunkt des Unfalles im Boot befinden bzw. geborgen werden müssen.